

Regelungen zur Sicherung der Betreuung und Versorgung und Erziehung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) in stationären Wohngruppen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 13, 27, 34, 35a und 41 SGB VIII

Anlage 6 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 28.04.2023

Für Leistungsangebote Angebote nach § 2 Abs. 2 Rahmenvertrag, in denen unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) untergebracht werden, gelten folgende Regelungen:

1. betriebserlaubte, stationäre Wohngruppen und sonstige betreute Wohnformen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) nach §§ 13, 34, 35a und 41 SGB VIII

Dazu gehören

1. stationäre Wohngruppen nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII
2. Jugendwohngemeinschaften und Angebote des Betreuten Jugendwohnens nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII
3. sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII,

für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Diese Angebote werden bereits im Rahmen der Betriebserlaubnis ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt.

Voraussetzung ist jedoch nicht, dass hierfür das „Eckpunktepapier“ des KVJS Landesjugendamtes zur Anwendung kommt.

In diesen Leistungsangeboten können Leistungen, die in Angeboten mit eingestreuten UMA-Plätzen als Modul vereinbart werden, als ergänzende Leistungen vereinbart werden, sofern die rahmenvertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit soll der umfangreiche mit diesen UMA - Angeboten verbundene personenbezogene Aufwand ausgeglichen werden.

In Abweichung zu den aktuellen Verhandlungskonditionen wird hier die **Auslastung auf 80 %** festgesetzt. Die in diesen Leistungsangeboten betriebsnotwendigen Umbauten bzw. Einbauten, können **auf 5 Jahre abgeschrieben** werden. Die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit bleibt uneingeschränkt bestehen.

Hierdurch sollen insbesondere die durch die spezifischen Rahmenbedingungen verursachten Belegungsschwankungen und Auswirkungen auf Angebote für die UMA, die vor dem Hintergrund der zumeist kurzen Betriebszeit der Wohnangebote entstehen können, abgedeckt werden.

Diese Regelungen gelten nicht für Angebote, welche gemischt belegt werden bzw. bereits bei Betriebsbeginn abgesehen werden kann, dass diese zeitnah gemischt belegt bzw. in „reguläre“ Angebote umgewandelt werden sollen.

2. betriebserlaubte, stationäre Wohngruppen und sonstigen betreute Wohnformen nach §§ 13, 34, 35a und 41 SGB VIII mit eingestreuten Plätzen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Dazu gehören

1. stationäre Wohngruppen nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII

2. Jugendwohngemeinschaften und Angeboten des Betreuten Jugendwohnens nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII
3. sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII,
die auch unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) aufnehmen.

In diesen Leistungsangeboten können für UMA-spezifische Leistungen ein oder mehrere Leistungsmodule nach § 6 Abs 4 RV vereinbart werden.

Die zu ermittelnden Entgelte beinhalten die in den Verhandlungen geeinten Personalbruttoaufwendungen einschließlich pauschalierter Personalnebenkosten von 1,2 % sowie Zuschläge auf die Gemeinkosten von 20 % und auf die Sachkosten von 10 %.

Der Leistungserbringer hat den Anspruch darauf, dass die Regie- und Sachkostenzuschläge ungekürzt angewendet werden. Mit diesem Modul soll insbesondere der umfangreiche mit diesen UMA - Angeboten verbundene personenbezogene Aufwand ausgeglichen werden.

Die Verhandlungsmöglichkeit der Personalkosten bleibt uneingeschränkt.

Die inhaltliche und leistungsumfängliche Ausgestaltung verbleibt uneingeschränkt bei den jeweiligen Vereinbarungsparteien vor Ort.

Laufzeit

Die oben dargestellten Regelungen sind bis **31.12.2028** befristet und erlangen ab **01.05.2023** für neue zusätzliche Angebote Geltung.

Die Regelungen können bei bereits bestehenden Angeboten nach Ende der Laufzeit der betreffenden Vereinbarungen prospektiv zur Anwendung kommen.

Eine Übertragbarkeit dieser Regelungen auf andere Angebote als die oben beschriebenen ist nicht möglich.